



# Amtsblatt

für die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg  
mit den Mitgliedsgemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg

---

2. Jahrgang

Mittwoch, 1. April 2026

Ausgabe 15

---

## INHALTSÜBERSICHT

<b>Inhaltsübersicht .....</b>	<b>93</b>
<b>Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg .....</b>	<b>94</b>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg .....	94

---

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter [www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg  
Internet: [www.vg-stoetten.de](http://www.vg-stoetten.de), Tel.: 08349 / 9204-0, Mail: [info@vgem-stoetten.bayern.de](mailto:info@vgem-stoetten.bayern.de)



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg**

### **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg (Landkreis Ostallgäu) für das Haushaltsjahr 2026**

#### **I.**

Die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung veröffentlichten bereinigten Fassung ((BayRS 2020-2-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)), Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 ((GVBl. S. 555, 1995), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637)) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637))

folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **951.300,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **141.300,00 €**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr auf **800.800,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 auf **2.935 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **272,84 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr auf **46.300,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 auf **2.935 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **15,78 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 30.03.2026  
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg

gez.

Michael Neumann  
Gemeinschaftsvorsitzender



**II.**

Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Schreiben vom 27.03.2026, AZ.: 10-9410.4/2, die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan rechtsaufsichtlich geprüft. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).